

ARBEITSVORLAGE

Amt / Abteilung	Sachbearbeiter/in		Telefon	Datum
Kämmerei	Christian Eiberger		9745-25	18.11.2016
Registraturnummer	022.3; 700.31		Seiten 12	Anlagen 3
Beratung / Beschlussfassung	öffentlich	nichtöffentlich	Sitzung	Top
Gemeinderat	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	29.11.2016	3
Gemeinderat	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	20.12.2016	

VERHANDLUNGSGEGENSTAND

Gesplittete Abwassergebühr

- **Kalkulation der Schmutz- und Abwassergebühren für den Bemessungszeitraum 01.01.2017 - 31.12.2018**
- **3. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Gemeinde Ingersheim vom 25.09.2012**

I. Beschlussvorschlag:

1. Der Gebührenkalkulation vom 18. November 2016 wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen. Die Gemeinde erhebt Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung Abwasserbeseitigung und wählt als Gebührenmaßstab den gesplitteten Maßstab, bei dem die Kosten nach Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung aufgeteilt werden. Der Schmutzwasseranteil wird nach dem Frischwassermaßstab bemessen. Der Niederschlagswasseranteil wird nach den angeschlossenen überbauten und darüber hinaus befestigten Flächen berücksichtigt.
2. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation vom 01.01.2017 bis 31.12.2018 wird zugestimmt.

Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen noch längeren Zeitraum (bis zu 5 Jahre) abzustellen wird kein Gebrauch gemacht.

3. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen (vgl. Erläuterungen Ziff. 13) wird ausdrücklich zugestimmt.

4. Der Straßenentwässerungsanteil wird, wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, mit folgenden Prozentsätzen angesetzt:

Aus den Betriebskosten:

Mischwasserkanäle und Regenüberlaufbecken	13,5 %
Zuleitungssammler / Pumpwerk (PW)	13,5 %
Regenwasserkanäle	27,0 %
Kläranlagen	1,2 %

Aus den kalkulatorischen Kosten:

Mischwasserkanäle, Zuleitungssammler / PW und Regenüberlaufbecken	25,0 %
Regenwasserkanäle	50,0 %
Kläranlagen	5,0 %

5. Die Kosten der Abwasserbeseitigung werden, wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, mit folgenden Prozentsätzen auf die Schmutzwasserbeseitigung (SW) und Niederschlagswasserbeseitigung (NW) aufgeteilt:

Aufteilung der Betriebskosten:

	SW	NW
Mischwasserkanäle	50,0 %	50,0 %
Schmutzwasserkanäle	100,0 %	0,0 %
Regenwasserkanäle	0,0 %	100,0 %
Zuleitungssammler / PW	50,0 %	50,0 %
Regenüberlaufbecken	50,0 %	50,0 %
Kläranlagen	90,0 %	10,0 %

Aufteilung der kalkulatorischen Kosten:

	SW	NW
Mischwasserkanäle	56,9 %	43,1 %
Schmutzwasserkanäle	100,0 %	0,0 %
Regenwasserkanäle	0,0 %	100,0 %
Zuleitungssammler / PW	56,9 %	43,1 %
Regenüberlaufbecken	56,9 %	43,1 %
Kläranlagen	90,0 %	10,0 %

6. Die Kostenüberdeckungen im Bereich Schmutzwasser für den Bemessungszeitraum 2013 bis 2014 in Höhe von 66.330,93 € werden vollständig in die Kalkulation, Bereich Schmutzwasser, für den Bemessungszeitraum 01.01.2017 bis 31.12.2018 eingestellt.

Die Kostenunterdeckungen im Bereich Niederschlagswasser für den Bemessungszeitraum 2013 bis 2014 in Höhe von 17.223,41 € werden vollständig in die Kalkulation, Bereich Niederschlagswasser, für den Bemessungszeitraum 01.01.2017 bis 31.12.2018 eingestellt.

Sämtliche Kostenüber- und -unterdeckungen der Vorjahre werden damit vollständig in die vorliegende Kalkulation eingestellt und ausgeglichen.

7. Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation werden die Abwassergebühren für den Zeitraum von 01.01.2017 bis 31.12.2018 wie folgt festgesetzt:

Schmutzwassergebühr **1,53 €/m³**

Niederschlagswassergebühr **0,70 €/m²**

8. Der Gemeinderat beschließt die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Ingersheim vom 25.09.2012 wie in Anlage 4 dargestellt.

Vorlage bewirkt Ausgaben	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Deckungsmittel sind bereit	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Außer- bzw. überplanmäßige Ausgaben	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Finanzierungsnachweis liegt bei	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

II. Sachdarstellung und Begründung:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 16.12.2014 für den Zeitraum 01.01.2015 – 31.12.2016 die Gebühren der gesplitteten Abwassergebühren beschlossen. Demnach sind zum 01.01.2017 die Gebühren für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (gesplittete Abwassergebühren) neu zu kalkulieren und zu beschließen. Die Verwaltung schlägt hierbei einen Kalkulationszeitraum von zwei Jahren vor.

1. Rechtsgrundlagen

Die vorliegende Gebührenkalkulation beruht auf den §§ 13, 14 und 17 Kommunalabgabengesetz (KAG). Danach können die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben.

Über die Höhe des Gebührensatzes hat der Gemeinderat als zuständiges Rechtsetzungsorgan innerhalb der gesetzlichen Schranken nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschließen. Voraussetzung für eine sachgerechte Ermessensausübung ist eine Gebührenkalkulation, aus der die kostendeckende Gebührensatzobergrenze hervorgeht. Die Gebühren dürfen dabei höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden (Kostenobergrenze). Hierzu gehören die Kosten für den laufenden Betrieb sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und Abschreibungen.

Seit dem 01.01.2010 erhebt die Gemeinde Ingersheim die Abwassergebühren nach dem gesplitteten Gebührenmaßstab, also getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung.

2. Öffentliche Einrichtung

Gemäß § 1 Abs. 1 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Ingersheim handelt es sich bei der zentralen Abwasserbeseitigung um eine öffentliche Einrichtung.

3. Vorgehensweise

3.1. Kostenermittlung

Bei der Ermittlung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten für den Bemessungszeitraum 01.01.2017 bis 31.12.2018 wurden das vorläufige Rechnungsergebnis 2016 des Verwaltungshaushaltes sowie die aktuelle Haushaltsplanung des Jahres 2017 zugrunde gelegt.

Für die Ermittlung der ansatzfähigen kalkulatorischen Kosten wurde der Anlagenachweis Stand 31.12.2015 zugrunde gelegt und anhand der voraussichtlichen Zugänge laut Finanzplanung bis zum Ende des Berechnungszeitraums weiterberechnet.

Zugänge im Finanzplanungszeitraum sind insbesondere:

- 2016: - Kanalsanierungen im Inlinerverfahren (80.000 €, Nutzungsdauer (ND) 50 Jahre)
- Erschließung Flüchtlingsunterkunft (35.000 €, ND 50 Jahre)
- Erschließung Gewerbegebiet Gröninger Weg West; Schmutzwasserkanalisation (100.000 €, ND 50 Jahre)
- Erschließung Gewerbegebiet Gröninger Weg West; Niederschlagswasserkanalisation und Regenwasserbehandlung (300.000 €, ND 50 Jahre)
- Investitionskosten Kläranlage Nesselwörth (13.000 €, für Kalkulation angenommene durchschnittliche ND: 25 Jahre)
- Beteiligung der Gemeinde Pleidelsheim am Pumpwerk (78.000 € für Kalkulation angenommene durchschnittliche Auflösungsdauer: 25 Jahre)
- 2017: - Kanalsanierungen im Inlinerverfahren (100.000 €, Nutzungsdauer (ND) 50 Jahre)
- Maßnahmen zur Fremdwasserreduzierung (30.000 €, ND 50 Jahre)
- Investitionskosten Kläranlage Nesselwörth (10.000 €, für Kalkulation angenommene durchschnittliche ND: 25 Jahre)
- 2018: - Maßnahmen zur Fremdwasserreduzierung (30.000 €, ND 50 Jahre)
- Investitionskosten Kläranlage Nesselwörth (10.000 €, für Kalkulation angenommene durchschnittliche ND: 25 Jahre)

3.2 Divisionskalkulation

Die ermittelten Kosten werden durch die geschätzten Bemessungseinheiten der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung geteilt. Hierdurch ergibt sich die Gebührensatzobergrenze:

Gebührensatzobergrenze Schmutzwassergebühr =

voraussichtlich gebührenfähige Kosten Schmutzwasserbeseitigung
geteilt durch
voraussichtliche Schmutzwassermenge

Gebührensatzobergrenze Niederschlagswassergebühr =

voraussichtlich gebührenfähige Kosten Schmutzwasserbeseitigung
geteilt durch
voraussichtliche überbaute und darüber hinaus befestigte (versiegelte) Fläche

4. Abschreibungen

Mit angemessenen Abschreibungen soll die tatsächliche Abnutzung betriebsnotwendiger Anlagen durch den Gebrauch wertmäßig erfasst und als Kosten auf die einzelnen Jahre der mutmaßlichen Nutzungsdauer aufgeteilt werden. Nach § 14 Abs. 3 KAG dürfen die Kosten nur mit ihrem Anschaffungs- oder Herstellungswert in die Gebührenkalkulation aufgenommen werden. § 14 Abs. 3 Satz 4 KAG gestattet mit der Brutto- oder Nettomethode wahlweise zwei Abschreibungsverfahren.

Entsprechend der bisherigen Vorgehensweise werden die Anlagen im Abwasserbereich nach dem Bruttoverfahren abgeschrieben. Das heißt, dass Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter als Ertragszuschüsse passiviert und jährlich mit einem durchschnittlichen Auflösungssatz aufgelöst werden (vgl. Nr. 3.1). Kapitalzuschüsse werden nicht aufgelöst, weil sie ausdrücklich nur die Finanzkraft der Gemeinde stärken sollen.

Die Abschreibungs- und Auflösungssätze für die Zugänge im Anlagevermögen wurden in der vorliegenden Kalkulation gemäß den unter Ziffer 3.1 aufgeführten Nutzungsdauern berechnet. Die Abschreibungen und Auflösungen für bestehendes Anlagevermögen wurden in gleicher Höhe wie bisher beibehalten. Die Gemeinde schreibt ihr Anlagevermögen monatsgenau ab. Da sich der Zugangszeitpunkt aus heutiger Sicht nicht monatsgenau prognostizieren lässt, wird für Zwecke der Gebührenkalkulation die Abschreibung für neu hinzukommende Anlagegüter jeweils im Jahr des Zugangs mit 50 % eines Jahresbetrags und ab dem Folgejahr mit dem vollen Abschreibungssatz berücksichtigt.

5. Verzinsung des Anlagekapitals:

Den Kapitalzinsen wird das um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse gekürzte Anlagekapital zugrunde gelegt. Dieses wiederum ergibt sich aus den um die Abschreibungen gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zuzüglich der Anschaffungskosten der Grundstücke (§ 14 Abs. 3 Satz 2 KAG).

In der Gemeinde Ingersheim beträgt der Satz für die Anlagekapitalverzinsung aktuell 4,5 %. Der Zinssatz wird als Mittelwert zwischen Fremdkapitalverzinsung und Eigenkapitalzins angewendet. Aufgrund des seit geraumer Zeit anhaltenden Niedrigzinsniveaus verbleibt der Zinssatz in der vorliegenden Kalkulation bei **4,5 %**. Der durchschnittliche Zinssatz von über 600 Kommunen in Baden-Württemberg beträgt 4,05 %. Im Landkreis Ludwigsburg beträgt der Durchschnitt rd. 4,20 % (Quelle: Umfrage des Gemeindetags Baden-Württemberg zu den Gebührensätzen 2016).

Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, zwischen der Restwertmethode und der Durchschnittswertmethode auszuwählen. Die Gemeinde verzinst ihr Anlagekapital schon immer nach der Restwertmethode. Als Zinsbasis dient der Restbuchwert zum Jahresende.

6. Beteiligung

Die Gemeinde Ingersheim ist an der Kläranlage Nesselwörth in Bietigheim-Bissingen beteiligt. Das gesamte Abwasser der Gemeinde wird in dieser Sammelkläranlage gereinigt. Die Stadt Bietigheim-Bissingen ist für Unterhalt und Betrieb der Sammelkläranlage und der Hauptsammler innerhalb des Markungsgebiets zuständig.

In der Gebührenkalkulation sind die auf die Gemeinde entfallenden anteiligen Kosten (kalkulatorische Kosten und Betriebskosten) zu berücksichtigen. Die Finanzierung der Anlagen erfolgt auf Basis des § 3 des Vertrages vom 15.09.2009 ("Vertrag zwischen der Stadtwerke Bietigheim-Bissingen GmbH und ... der Gemeinde Ingersheim ..."). Danach beträgt der Anteil der Herstellkosten für die Gemeinde Ingersheim 5,36 %. Die von der Gemeinde zu tragenden investiven Kostenanteile sind im Anlagenachweis der Gemeinde aktiviert. Der Anteil von 5,36 % gilt ebenfalls für die Zukunftsinvestitionen.

Für die Deckung der Betriebskosten wird von den Stadtwerken eine Betriebskostenumlage erhoben. Sie enthält die Kosten der laufenden Unterhaltung (ohne Abschreibungen und Zinsen). Die investiven Kostenanteile, welche mit der Betriebskostenumlage erhoben werden, hat die Gemeinde in ihrem Anlagenachweis aktiviert. Sie werden aus der Betriebskostenumlage herausgerechnet. Die Berechnung der Anteile erfolgt gemäß § 5 des bereits genannten Vertrages vom 15.09.2009 und richtet sich nach der eingeleiteten Abwassermenge der Gemeinden.

7. Straßenentwässerungsanteil

In § 17 Abs. 3 KAG wird bestimmt, dass der Straßenentwässerungsanteil durch eine Absetzung auf der Kostenseite berücksichtigt werden muss.

Aus den **kalkulatorischen Kosten** ist der Abzug des Straßenentwässerungsanteils so vorzunehmen, wie dies im Bereich der Beitragskalkulation praktiziert wird.

Der Anteil der Straßenentwässerung im Mischsystem wurde entsprechend der vorliegenden ortsspezifischen, kostenorientierten Berechnung mit 25 % übernommen (entsprechend der bisherigen Kalkulation). Eine Überarbeitung der Berechnung ist aus diesem Grund nicht erforderlich.

Für die Anteile an den Zuleitungssammlern (Mischwasser) und an den Regenüberlaufbecken (Mischwasser) wurde dieser Abzugssatz von 25 % aus den kalkulatorischen Kosten übertragen.

Bei einem Trennsystem werden aus den Kosten der Regenwasserkanäle für die Straßenentwässerung 50 % abgesetzt (BVerwG Urteil vom 09.12.1983 sowie vom 18.07.1985).

Entsprechend der Vorgehensweise in der Globalberechnung wird aus den reinen Kläranlagenkosten ein Satz von 5% für die Straßenentwässerung in Abzug gebracht (VGH Baden Württemberg, Urteil vom 02.10. 1986 und andere).

Hausanschlüsse – Grundstücksanschlüsse Abwasserbeseitigung

Die Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse, die in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen) sind Teil der öffentlichen Einrichtung (siehe § 2 Abs. 2 Abwassersatzung) und werden über Kostenersätze finanziert (siehe § 13 Abs. 1 a Abwassersatzung). Im Anlagenachweis der Gemeinde sind keine Grundstücksanschlusskosten und keine Grundstücksanschlusskostenersätze enthalten. Daher ist keine besondere Ausweisung des Anteils der Grundstücksanschlusskosten für die Berechnung des Straßenentwässerungsanteils erforderlich.

Im Bereich der **Betriebskosten** besteht grundsätzlich die Möglichkeit, den Straßenentwässerungsanteil nach einer kostenorientierten- oder einer abflussmengenorientierten Methode zu ermitteln. In der Gemeinde Ingersheim wird der Straßenentwässerungsanteil aus Betriebskosten nach der abflussmengenorientierten Methode berechnet.

Hier gibt der Gemeindegtag mit der abflussmengenorientierten Musterberechnung der Vedewa für den Straßenentwässerungsanteil als repräsentativen Wert einen Prozentsatz von 13,5 % für die Kosten der Kanalisation, der Zuleitungssammler und der Regenbecken sowie einen Prozentsatz von 1,2% für die Kläranlagen an. Diese Sätze werden ebenfalls als repräsentativ für die Gemeinde erachtet und daher für die vorliegende Kalkulation übernommen. Bei einem Trennsystem lässt sich für die Kosten der Regenwasserkanäle ein Prozentsatz von 27 % ableiten.

8. Kostenaufteilung Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung

Für die Berechnung der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren ist eine Aufteilung der Kosten erforderlich. Hierfür können mittlere Erfahrungswerte nach einer Veröffentlichung des Gemeindetages oder soweit vorhanden die Ergebnisse ortsspezifischer Berechnungen herangezogen werden.

Die Ermittlung der Schmutz- und Niederschlagswasserkostenanteile orientiert sich für die kalkulatorischen Kosten an der ortsspezifischen kostenorientierten Straßenentwässerungsanteilsberechnung und für die Betriebskosten an der Veröffentlichung des Gemeindetages.

8.1 Aufteilung der kalkulatorischen Kosten

Der Anteil der Straßenentwässerung an den kalkulatorischen Kosten der Mischwasserkanäle ergibt sich aus einer ortspezifischen kostenorientierten Musterberechnung. Hier werden bereits die Kostenanteile des Grundstücksoberflächenwassers ausgewiesen. Bei dem Verteilungsverhältnis für die kalkulatorischen Kosten der Mischwasserkanäle ist somit das Verhältnis der Schmutz- und Grundstücksoberflächenwasserkostenanteile anzusetzen:

	Schmutzwasser		Grundstücksoberflächenwasser	
Gebiet Hausgärten – Brühl	184.206,24 DEM	63,4%	106.116,04 DEM	36,6 %
Gebiet Gröninger Weg – Ost	136.193,84 DEM	47,1 %	153.126,98 DEM	52,9%
Gebiet Schlossäcker	257.823,05 DEM	60,0%	171.656,68 DEM	40,0%
Mittelwert		56,9%		43,1%

Das Verteilungsverhältnis für die Mischwasserkanäle beträgt somit 56,9 % für die Schmutzwasserbeseitigung zu 43,1 % für die Niederschlagswasserbeseitigung. Es wird auch auf die kalkulatorischen Kosten der Zuleitungssammler und der Regenüberlaufbecken übertragen.

Die kalkulatorischen Kosten der Schmutzwasserkanäle werden zu 100% der Schmutzwasserbeseitigung, die kalkulatorischen Kosten der Regenwasserkanäle zu 100 % der Niederschlagswasserbeseitigung zugerechnet. Hier wird jeweils ausschließlich Schmutzwasser beziehungsweise Niederschlagswasser abgeleitet.

8.2 Aufteilung der Betriebskosten

Bezüglich der Betriebskosten ergibt sich nach der Veröffentlichung des Gemeindetags für die Mischwasserkanäle eine Aufteilung der Betriebskosten nach dem Verteilungsverhältnis von 50 % für die Schmutzwasserbeseitigung zu 50 % für die Niederschlagswasserbeseitigung. Es wird auch auf die Betriebskosten der Zuleitungssammler und der Regenbecken übertragen.

Die Betriebskosten der Schmutzwasserkanäle werden zu 100% der Schmutzwasserbeseitigung, die Betriebskosten der Regenwasserkanäle zu 100% der Niederschlagswasserbeseitigung zugerechnet. Hier wird ausschließlich Schmutzwasser beziehungsweise Niederschlagswasser abgeleitet.

Das Verteilungsverhältnis für die Betriebskosten der Kläranlage beträgt 90 % für die Schmutzwasserbeseitigung und 10% für die Niederschlagswasserbeseitigung.

9. Kostendeckung

Bei der Gebührenkalkulation gilt das Kostendeckungsprinzip, das heißt, dass maximal eine Kostendeckung von 100 % anzustreben ist. Ergeben sich am Ende eines Bemessungszeitraumes Kostenüberdeckungen, so hat die Gemeinde gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG die Pflicht, die-

se innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Ergeben sich am Ende eines Bemessungszeitraumes Kostenunterdeckungen, so hat die Gemeinde die Möglichkeit, diese innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen; hierzu ist sie aber nicht verpflichtet.

Im Gebührenhaushalt des Bereiches Schmutzwasser ergab sich für den Bemessungszeitraum 2013 bis 2014 eine ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung in Höhe von 66.330,93 € (vgl. Anlage 3).

Im Gebührenhaushalt des Bereiches Niederschlagwasser ergab sich für den Bemessungszeitraum 2013 bis 2014 eine ausgleichsfähige Kostenunterdeckung in Höhe von 17.223,41 € (vgl. Anlage 3).

Die vorgenannte Überdeckung im Bereich Schmutzwasser bzw. die Unterdeckung im Bereich Niederschlagwasser sind in der Kalkulation für den Bemessungszeitraum vom 01.01.2017 bis 31.12.2018 eingestellt und damit vollständig ausgeglichen.

Hiernach sind sämtliche Kostenüber- und -unterdeckungen aus Vorjahren ausgeglichen. Für den Bemessungszeitraum 01.01.2015 – 31.12.2016 liegt noch kein gebührenrechtliches Ergebnis vor. Dessen Berücksichtigung behält sich die Gemeinde Ingersheim vor.

10. Bemessungseinheiten

Für die Prognose der Bemessungseinheiten für die **Schmutzwasserbeseitigung** über den Berechnungszeitraum wurden die veranlagten Abwassermengen (modifizierter Frischwassermaßstab) der Jahre 2012 bis 2015 zugrunde gelegt und um eine voraussichtliche Steigerung durch die Aufsiedlung im Gewerbegebiet „Gröninger Weg West“ hochgerechnet.

Bemessungsgrundlage für die **Niederschlagwasserbeseitigung** sind die an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Teilflächen. Auch hier wurden die Daten der veranlagten Flächen der Jahre 2012 bis 2015 zugrunde gelegt und um eine voraussichtliche Steigerung durch die Aufsiedlung im Gewerbegebiet „Gröninger Weg West“ hochgerechnet.

11. Gemeindebetreff

Die Kosten für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen durch die Gemeinde selbst wurden auf der Leistungsseite mit in die Gebührenkalkulation eingestellt, da Schulen und andere öffentliche Gebäude eigene Zähler haben und somit die Leistungsmenge genau ermittelt werden konnte. Die überbauten und darüber hinaus befestigten Flächen der gemeindeeigenen Grundstücke wurde ebenfalls auf Seiten der Einheiten berücksichtigt.

12. Starkverschmutzer

Eine Starkverschmutzerezuschlagsregelung in der Satzung dürfte dann geboten sein, wenn die stark verschmutzten Abwassermengen mehr als 10 % der gesamten Abwassermengen ausmachen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 19.09.1983, Urteil vom 01.08.1986).

In der Gemeinde Ingersheim gibt es keinen Betrieb, der entsprechend stark verschmutztes Abwasser einleitet. Die Notwendigkeit der Berechnung eines Starkverschmutzerezuschlags entfällt daher.

13. Ermessensentscheidungen

Bei der Gebührenkalkulation handelt es sich um ein Kontrollinstrument zur Überprüfung des Gebührensatzes als rechnerisches Endergebnis. Sie muss vom Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Höhe des Gebührensatzes gebilligt werden und dient als Nachweis darüber, dass der Gemeinderat das ihm bei der Kostenermittlung eingeräumte Ermessen über die Höhe des Gebührensatzes fehlerfrei ausgeübt hat.

Der Gemeinderat hat Ermessensentscheidungen in folgenden Bereichen zu treffen:

1. Auswahlermessen

- 1.1. Höhe des Gebührensatzes
- 1.2. Kalkulationszeitraum für die Gebühr (max. 5 Jahre)
- 1.3. Einstellung der gebührenfähigen Kosten
- 1.4. Berechnungsmethodik und Abzugssätze für den Straßenentwässerungsanteil
- 1.5. Berechnungsmethodik und Kostenaufteilung auf Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung
- 1.6. Höhe des kalkulatorischen Zinssatzes für die Verzinsung des Anlagekapitals
- 1.7. Methode der Mischzinskalkulation für das Anlagekapital (Restwert- oder Durchschnittswertmethode) sowie der Zinsbasis (Anfangs-, Mittel- oder Endwert)
- 1.8. Höhe der Abschreibungssätze
- 1.9. Abschreibungsmethode (Brutto- oder Nettomethode)
- 1.10. verpflichtender Ausgleich von Überdeckungen aus den Vorjahren in den folgenden fünf Haushaltsjahren
- 1.11. möglicher Ausgleich von Unterdeckungen aus den Vorjahren in den folgenden fünf Haushaltsjahren

2. Prognoseermessen

- 2.1. Entwicklung der Betriebskosten
- 2.2. geschätzte Hochrechnung der kalkulatorischen Kosten anhand der Ergebnisse des Anlagenachweises vom 31.12.2015 und der Zugänge 2016 bis 2018 laut Finanzplanung

- 2.3. geschätzte Bemessungseinheiten bei den Abwassermengen und überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen

14. 3. Satzung zur Änderung der Abwassersatzung vom 25.09.2012 (Anlage 4)

Aufgrund der sich für den Kalkulationszeitraum 2017 – 2018 ändernden Gebührensätze für Schmutz- und Niederschlagswasser, muss der § 42 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Ingersheim vom 25.09.2012 mit Wirkung zum 01.01.2017 geändert werden.

Dies erfolgt über die in Anlage 4 beigefügte 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Ingersheim vom 25.09.2012.



Volker Godel
Bürgermeister